

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 25. September 2024 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Herten	2 – 4
2.	Dieses Amtsblatt enthält an dieser Stelle eine öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes.	5
3.	Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“ – Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Gertrudenstraße, Schlägelstraße und Westerholter Straße	6 – 9
4.	Öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Flächen-nutzungsplan der Stadt Herten	10 – 16
5.	Öffentliche Bekanntmachung - Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	17 – 18
6.	Allgemeine Preise hertenwärme gültig ab dem 01. Juli 2024	19 – 22
7.	Preise hertenwärme „dezentral“ gültig ab dem 01. Juli 2024	23 - 26

Herausgeber und Druck: Stadt Herten „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 14/2024 Ausgabetag: 30.08.2024	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 25,00 €	
Erscheinen: bei Bedarf	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 107 Telefon: 02366 / 303-356 E-Mail: n.tappeser@herten.de Homepage: www.herten.de	
Ausgabe: kostenlos im Rathaus der Stadt Herten		

Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 25.09.2024, findet um **17.00 Uhr**

Im großen Sitzungssaal im Rathaus in Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Ehrung von Ratsmitglied Bernhard Felling für die langjährige Zugehörigkeit im Rat der Stadt Herten | |
| 2. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 3. | Niederschrift 23/20-25 | |
| 4. | Einwohnerfragen nach § 9 Abs. 1 GeschO | |
| 5. | Bericht über die aktuelle Situation der städtischen Gesellschaften
- mündlicher Bericht | |
| 6. | Änderung des Public Corporate Governance Kodex | 24/113 |
| 7. | Änderung des Gesellschaftsgegenstandes der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH | 24/110 |
| 8. | Änderung von diversen Gesellschaftsverträgen städtischer Beteiligungen | 24/111 |
| 9. | Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien | |
| 9.1 | Änderung der Besetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport
- Benennung von beratenden Mitgliedern und persönlichen Vertreter*innen gem. § 85 Schulgesetz NRW | 24/106 |
| 9.2 | Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
- Nachfolge für den (stellvertretenden) sachkundigen Bürger Rolf Herrmann | 24/131 |
| 10. | Agnes-Miegel-Straße: Hilfestellungen für Anwohnende im Rahmen der Umbenennung | 24/117 |

11.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023	24/114
12.	Finanzierung des offenen Ganztagsbetriebs - Erhöhung des freiwilligen städtischen Anteils	24/105
13.	Einführung von KI-basierter Überwachung - Antrag der TOP-Partei Fraktion gem. § 14 GeschO vom 16.04.2023	24/120
14.	Integriertes Stadtentwicklungskonzept 'Neustart Innenstadt' Baubeschluss Umgestaltung Antoniusplatz	24/119
15.	IINSEK: Verlängerung des Zeitraums für den Gebietsbeirat	24/122
16.	Aktualisierung Lärmaktionsplanung 2024	24/128
17.	Weiterer Breitbandausbau im Kreis Recklinghausen - Beteiligung der Stadt Herten an einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und den kreisangehörigen Städten und an einem Förderantrag im "Graue-Flecken-Förderprogramm" im Verbund	24/124
18.	Kooperationsstandort Kohlkamp (Green Hub Emscher): Raumordnerischer Vertrag	24/127
19.	Abbau von Rückständen nach dem Abwasserbeseitigungskonzept - Mögliche Kooperation mit der EGLV	24/126
20.	Änderung der Betriebssatzung des ZBH und Vertretungsregelung Betriebsleitung ZBH	24/130
21.	Leih-E-Roller	
21.1	Leih-E-Roller im öffentlichen Verkehrsraum - Antrag der CDU Fraktion vom 17.05.2024 gemäß § 13 GeschO	24/121
21.2	Leih-E-Roller im öffentlichen Verkehrsraum - Antrag der SPD-Fraktion nach § 4 GeschO vom 04.06.2024	
22.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO	
23.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO	
24.	Mitteilungen der Verwaltung	

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

25. Mitteilungen der Verwaltung

Herten, 22.08.2024

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Dieses Amtsblatt enthält an dieser Stelle eine öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung eines Schriftstückes, welche digital nicht veröffentlicht werden darf.

Die gedruckte Ausgabe kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, kostenlos abgeholt werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.03.1995 den Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“ – Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Gertrudenstraße, Schlägelstraße und Westerholter Straße gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Ratsbeschluss vom 29.03.1995 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

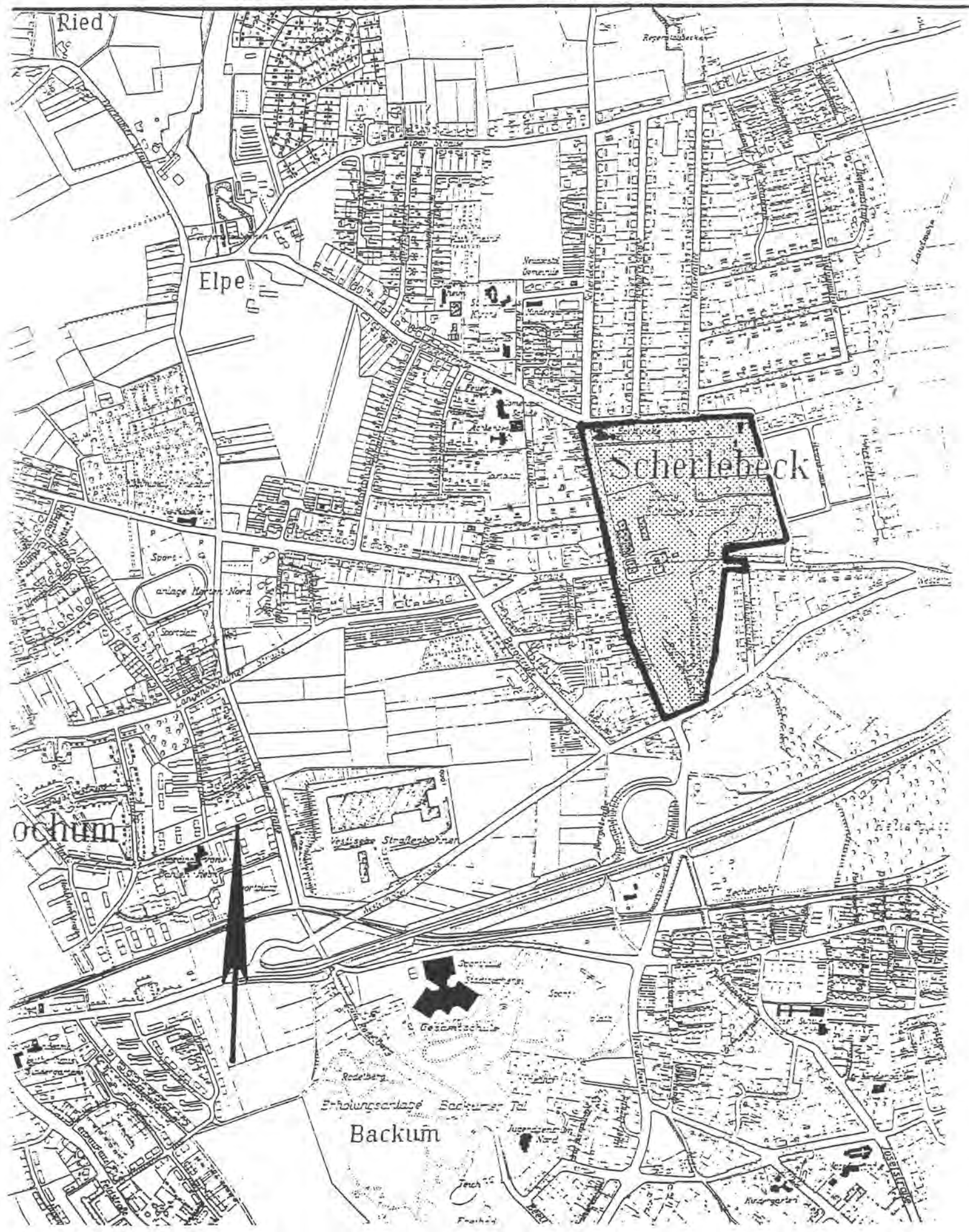
Herten, den 27.08.2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Gertrudenstraße, Schlägelstraße
und Westerholter Straße

Planübersicht über den räumlichen Geltungsbereich, M. 1:10.000



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.03.1995 den folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 142
"Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände"

1. Prüfung und Bescheidung von Bedenken und Anregungen
2. Durchführung der Ersatzmaßnahmen
3. Satzungsbeschluss

Der Rat faßt zu Pkt. 1 und 3 einstimmig sowie zu Pkt. 2 mit Mehrheit (7 Gegenstimmen, 1 Enthaltung) folgenden Beschluß:

1. Zum Bebauungsplan Nr. 142

„Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“

- Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Gertrudenstraße, Schlägelstraße und Westerholter Straße -

ist das **Ergebnis der Prüfung** der zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes von Bebauungsplan und Begründung vorgebrachten

- **Stellungnahmen** von Trägern öffentlicher Belange und
- **Bedenken und Anregungen** von Bürgern

im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen.

<u>Anlagen:</u>	1.1a bis 1.7a	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
	1.1b bis 1.7b	Bescheide zu den Stellungnahmen der TÖB
	2.1a bis 2.3a	Bedenken und Anregungen von Bürgern
	2.1b bis 2.3b	Bescheide zu den Bedenken und Anregungen der Bürger

2. Die durch die Wiedernutzung des ehemaligen Zechengeländes erforderlichen Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

- **Verbesserung der Biotopfunktion des Lamerottbaches in Herten-Langenbochum**
- **Erhalt und Sicherung der bisher für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Waldfläche im Industriegebiet Herten-Süd**

werden zur Kompensation des Natureingriffes durchgeführt.

Anlage 3a/b: Planübersichten über die Ersatzmaßnahmen

3. Der Bebauungsplan Nr. 142

„Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“

- Bereich zwischen Scherlebecker Straße, Gertrudenstraße, Schlägelstraße und Westerholter Straße -

wird gem. § 10 Bau-GB als **Satzung** beschlossen, und zwar einschließlich der in Grün eingetragenen Änderungen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Begründung, die dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 Bau-GB beizufügen ist, wird zugestimmt.

- Anlagen:
4. Textteil zum Bebauungsplan mit
 - Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich
 - Textliche Festsetzungen
 - Begründung gem. § 9 Abs. 8 Bau-GB
 - Nachweis des Verfahrens

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 142 „Herten-Scherlebeck, ehemaliges Zechengelände“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 18.03.1996 in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag	08:00—16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	08:00—12:30 Uhr
Donnerstag	08:00—12:30 Uhr und 14:00—17:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Herten, den 27.08.2024

Gez.

Matthias Müller
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24.05.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z.Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 22.08.2024

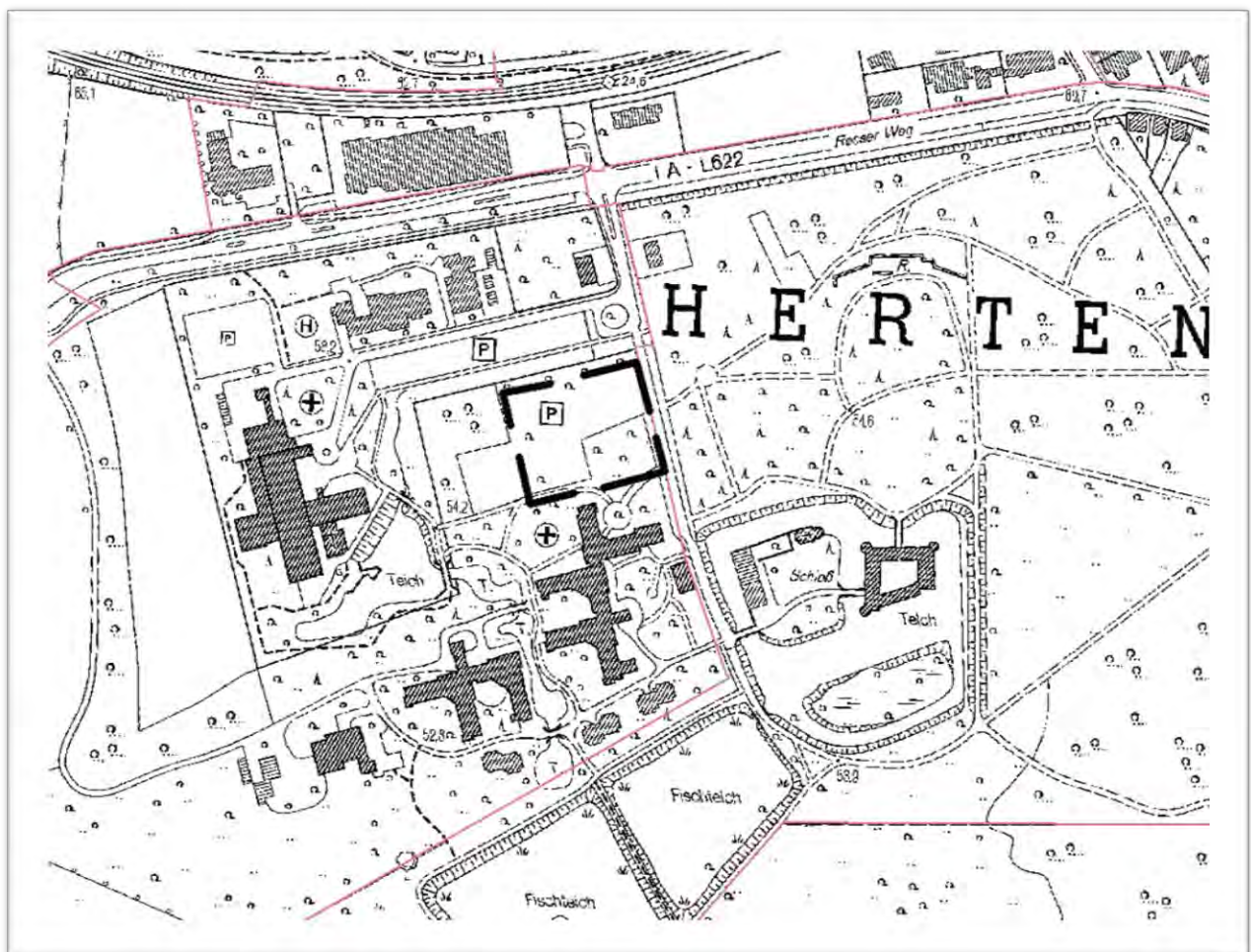
Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Bauleitplanung
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung

Bereich der 30. FNP Änderung



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zum Änderungsbereich (Anlage 2.1, 2.2 und 3) werden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023 statt.

Aus formalen und redaktionellen Gründen erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die 30. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stufe I, Baugrund-, Versickerungs- und chemische Untersuchung, Immissionsschutz-Gutachten, Verkehrsgutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

09.09.2024 bis einschließlich 10.10.2024

im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten

Montag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch und Dienstag	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ergibt sich aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 1).

Während der zuvor genannten Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist bei der Stadt Herten können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die E-Mail-Adresse http://www.bauleitplanung@herten.de, bei Bedarf z.B. auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 30. Änderung des Flächennutzungsplans, unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) stehen die nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) auszulegenden Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Herten während der Offenlagefrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/herten> >Planliste>Aktuelle Beteiligungen

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen <http://www.bauleitplanung.nrw.de> im Internet einsehbar.

Ergänzend wird aufgrund des § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus bzw. sind im Internet bereitgestellt:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung und Umweltbericht	Stadt Herten Dipl.-Ing. Ulrich Schultewolter, Telgte	<u>Themen:</u> Zielsetzung der Planung, die Planinhalte und die bestehende Umweltsituation mit Auswirkungen der Planung auf die umweltbezogenen Schutzgüter. <u>Schutzgut:</u> Mensch (menschliche Gesundheit), Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten und Biotopschutz, Fläche, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur und Sachgüter

Gutachten und Fachbeiträge		
Artenschutzprüfung (Stufe I) Vorprüfung mit Baumhöhlenkartierung und Baumartenliste	Dipl.-Ing. Ulrich Schultewolter, Telgte	<u>Themen:</u> Vorprüfung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten im Plangebiet, Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten sowie anschließender Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten. <u>Schutzgut:</u> Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Baugrund-, Versickerungs- und chemische Untersuchungen	Dr. Meinecke & Schmidt, Herten	<u>Themen:</u> Erkundung der vorliegenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und deren Bewertung aus bodenmechanischer Sicht sowie Grundwasseruntersuchungen <u>Schutzgut:</u> Boden, Wasser
Immissionsschutz-Gutachten	Normec uppenkamp, Sachverständige für Immissionschutz, Ahaus,	<u>Themen:</u> Prüfung der schalltechnischen Umsetzung der Planung im Hinblick auf die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen bzw. geplanten Immissionsorte. <u>Schutzgut:</u> Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere
Verkehrliche Untersuchung	ISO-Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Marl	<u>Themen:</u> Erkundung der Auswirkungen der Neubebauung auf das vorhandene Verkehrsnetz. <u>Schutzgut:</u> Sachgüter, Mensch
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW	<u>Themen:</u> Hinweis über bergbauliche Einwirkungen sowie Abfrage von Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen <u>Schutzgut:</u> Boden
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Deutscher Wetterdienst	<u>Themen:</u> Hinweise zu Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima. Berücksichtigung der Aspekte

		des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. <u>Schutzgut:</u> Klima
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Emscher Genossenschaft	<u>Themen:</u> Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser im Gebiet. <u>Schutzgut:</u> Boden und Wasser, Klima
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Archäologie für Westfalen	<u>Themen:</u> Hinweise zu möglichen archäologischen Funden/Befunde. <u>Schutzgut:</u> Boden, Kultur und Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	<u>Themen:</u> Abstimmung über die zukünftige Erschließung, außerhalb der denkmalgeschützten Allee und Hinweise zum weiteren Schutz der Allee. <u>Schutzgut:</u> Kultur und Sachgüter, Landschaft, Pflanzen,
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Recklinghausen Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde	<u>Themen:</u> Hinweis zu einem Ölunfall im Jahre 2019. <u>Schutzgut:</u> Boden, Mensch <u>Themen:</u> Hinweis auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSCHG <u>Schutzgut:</u> Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten und Biotopschutz

Herten, den 22.08.2024

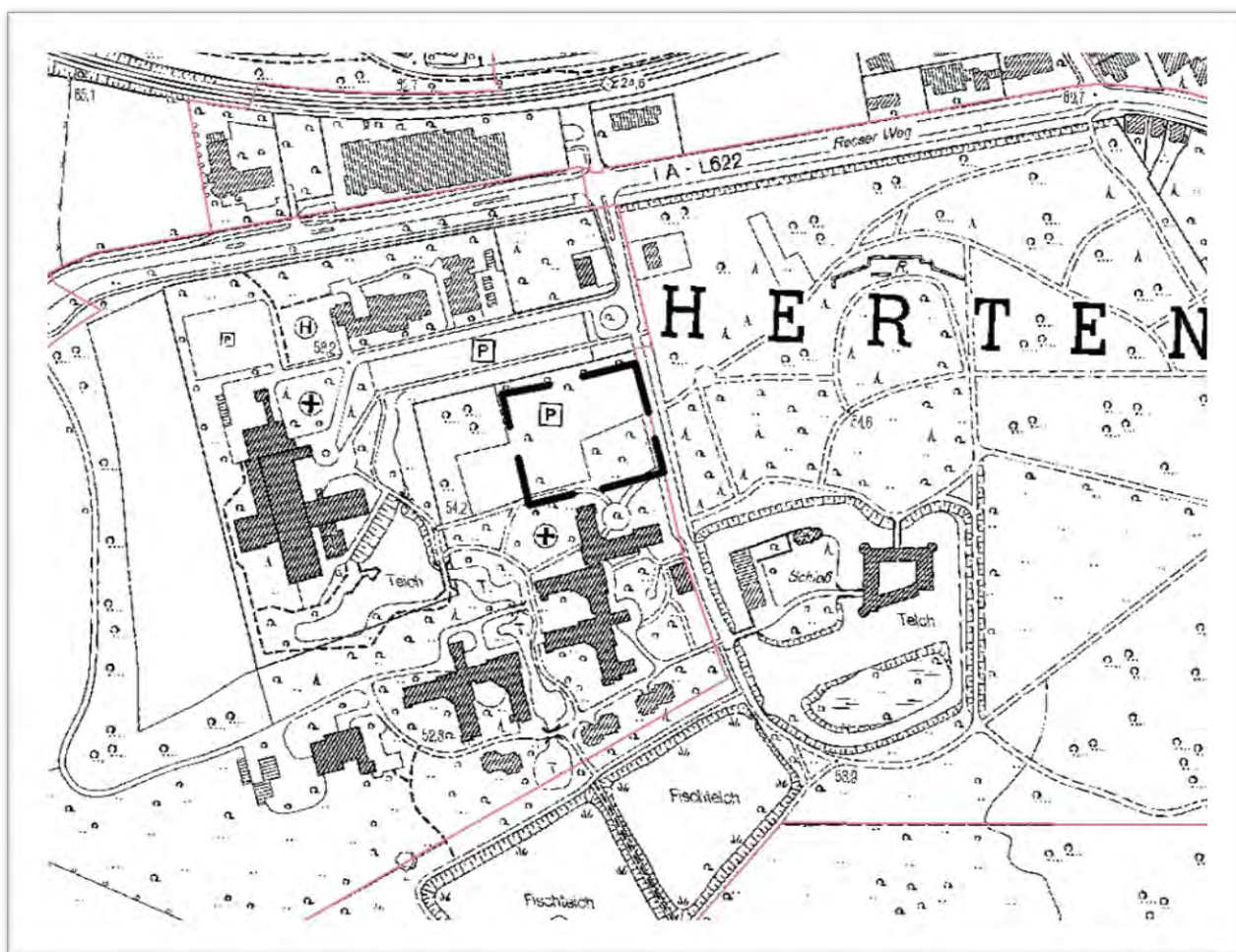
Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Bauleitplanung
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung

Bereich der 30. FNP Änderung



Öffentliche Bekanntmachung

1. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.12.2024 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Scherlebeck/Lgb.:

Feld 63 a Nr.: 1 – 69

Westerholt:

Feld F11 Nr.: 493 – 513

Waldfriedhof:

Feld 98 a Nr.: 818 – 889

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.12.2024** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.12.2024 nicht mehr.

2. Einebnung von Wahlgrabstätten wegen Ablauf des Nutzungsrechts

Gemäß § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02.12.2019 werden auf den unten genannten Friedhöfen nach dem 31.12.2024 die nachfolgend aufgeführten Wahlgräber eingeebnet, da das Nutzungsrecht nach diesem Termin abgelaufen ist bzw. abläuft:

Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Böhmer	82	62
Choeun	96	1534
Fabisch	92	568
Fecke	98 a	1240
Jeschke	98 a	947
Rehbein	85 a	595
Rottmann	3	67
Schmidt	94	462
Skibba	94	523
Stucke	11	33
THOMAS	98 a	955
Thornagel	93	1184

Umlauf	95	566
Wiff	5	30
Winkel	10	121
Zeiler	98 a	1251

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Abramowski	91	49
Banasczak	97	1006
Grundmann	97	1000

Friedhof Westerholt

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Kanthak	F3	84
Neubauer	F14	328
Stocker	F5	163

Friedhof Bergstraße

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Gondermann	F	320
Heining	F	7

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/Nutzungsberechtigten bis zum **31.12.2024** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.12.2024 nicht mehr.

			Stand 01.07.2024
1. Arbeitspreis	netto		7,82 ct/kWh
	brutto		9,31 ct/kWh
2. Grundpreis	netto		42,76 €/kW/a
	brutto		50,88 €/kW/a
3. Messpreis	Nennleistung		
	Qn bis 0,75 m³/h	netto	93,25 €/a
		brutto	110,97 €/a
	Qn bis 2,50 m³/h	netto	111,89 €/a
		brutto	133,15 €/a
	Qn bis 10,00 m³/h	netto	139,87 €/a
		brutto	166,45 €/a
	Qn über 10,00 m³/h	netto	256,43 €/a
		brutto	305,15 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist, soweit dieser den Hertener Stadtwerken durch den Vorbezug in Rechnung gestellt wird.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich die Umsatzsteuer, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich ab 01.07.2024 jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \cdot (0,25 + 0,30 \cdot L/L_0 + 0,15 \cdot I/I_0 + 0,30 \cdot WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto
 GP₀ = Basisgrundpreis, Stand: 01.07.2022, in Höhe von 38,15 €/kW/a netto
 AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
 AP₀ = Basisarbeitspreis, Stand: 01.07.2022; 6,07 ct/kWh netto
 MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
 MP₀ = Basismesspreis, Stand: 01.07.2022, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Qn bis 0,75 m³/h	83,20 €/a
Qn bis 2,50 m³/h	99,84 €/a
Qn bis 10,00 m³/h	124,80 €/a
Qn über 10,00 m³/h	228,80 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2015 =100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I_0 = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Dieser beträgt: **103,1**. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L_0 = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019. Der Basiswert beträgt: **18,08 €/h**.

WM = neuer Wärmemarktindex

Der Wärmemarktindex wird vom Statistischen Bundesamt als Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77 veröffentlicht. Dieser ist zu finden unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM_0 = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Kalenderjahres 2018 des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Umbasierung des statistischen Bundesamtes zum 01.01.2020: **98,84**. Der Basiswärmemarktindex ist unter www-genesis.destatis.de/genesis/online zu finden.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.
- 2.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

- 2.8 Die Regelung unter Ziffer 2.6 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 2.7.

3. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 3.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 3.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 3.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	64,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €* 64,00 €
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	96,00 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	32,00 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €* 64,00 €
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	64,00 €

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b) und c) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

- 3.5 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in dieser Ziffer geregelten Pauschale berechnet. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde den Hertener Stadtwerken die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

4. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 4.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 4.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

5. Hausanschlusskosten Fernwärme

- 5.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.724,00 EUR	5621,56 EUR

> 5–10 m	6198,00 EUR	7375,62 EUR
> 10–15 m	7.107,00 EUR	8457,33 EUR
> 15–20 m	8.282,00 EUR	9855,58 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	580,00 EUR/m	690,20 EUR/m

- 5.2 Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- 5.3 Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und bei der Pauschale nach Ziffer 6.1 in Abzug gebracht

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Fernwärmehausanschlusses nach AGFW Arbeitsblatt FW 419 „Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu gewährleisten, ist die Mauerdurchführung (mit Ausnahme einer bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführung) für den Fernwärmehausanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Bei bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
Abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

- 5.4 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6.1 bis 6.3 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %) enthalten. Die in Ziffer 6.4 genannten Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %).

6. Anpassung der Leistung

Die Kosten für die Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeanschlussleistung betragen:

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	160,00 €* 160,00 €	190,40 €

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. In der genannten Pauschale ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

Eine Anpassung der Wärmeanschlussleistung (Erhöhung oder Senkung) hat der Kunde frühzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats in Textform bei den Hertener Stadtwerken zu beauftragen. Eine Erhöhung der Wärmeanschlussleistung erfolgt ausschließlich einer vorbehaltenen Prüfung, ob die Hertener Stadtwerke die vom Kunden gewünschte Leistung zur Verfügung stellen können.

7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3., 4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.

			Stand 01.07.2024
1. Arbeitspreis	netto		7,82 ct/kWh
	brutto		9,31 ct/kWh
2. Grundpreis	netto		52,67 €/kW/a
	brutto		62,67 €/kW/a
3. Messpreis	Nennleistung		
	Qn bis 0,75 m³/h	netto brutto	93,25 €/a 110,97 €/a
	Qn bis 2,50 m³/h	netto brutto	111,89 €/a 133,15 €/a
	Qn bis 10,00 m³/h	netto brutto	139,87 €/a 166,45 €/a
	Qn über 10,00 m³/h	netto brutto	256,43 €/a 305,15 €/a

Die vorgenannten Bruttopreise beinhalten den gültigen Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %).

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmlieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt für den vertraglich vereinbarten Anschlusswert (Wärmeleistung in kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferte Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist, soweit dieser den Hertener Stadtwerken durch den Vorbezug in Rechnung gestellt wird.
- 1.2 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3 Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.4 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (zzt. 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich die Umsatzsteuer, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis errechnet sich ab 01.07.2024 jeweils anhand der nachstehenden Preisformeln. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres neu.

Preisformel Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

Preisformel Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 \cdot (0,25 + 0,30 \cdot L/L_0 + 0,15 \cdot I/I_0 + 0,30 \cdot WM/WM_0)$$

Preisformel Messpreis (MP)

$$MP = MP_0 \cdot (0,35 + 0,30 \cdot I/I_0 + 0,35 \cdot L/L_0)$$

2.2 Preisbestimmungselemente

In den Preisformeln gemäß Ziffer 2.1 bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/kW/a netto
 GP_0 = Basisgrundpreis, Stand: 01.07.2022, in Höhe von 47,00 €/kW/a netto
AP = neuer Arbeitspreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in ct/kWh netto
 AP_0 = Basisarbeitspreis, Stand: 01.07.2022; 6,07 ct/kWh netto
MP = neuer Messpreis gültig ab 01.07. eines jeden Jahres in €/a netto
 MP_0 = Basismesspreis, Stand: 01.07.2022, beträgt netto bei:

Nennleistung	Basis Messpreis
Qn bis 0,75 m³/h	83,20 €/a
Qn bis 2,50 m³/h	99,84 €/a
Qn bis 10,00 m³/h	124,80 €/a
Qn über 10,00 m³/h	228,80 €/a

I = neuer Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen. Die Indexangaben sind auf Basis des Jahresmittelwerts 2015 = 100 bezogen. Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

I_0 = Basisinvestitionsgüterindex

Der Basisinvestitionsgüterindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Investitionsgüterindex des Kalenderjahres 2018. Dieser beträgt: **103,1**. Der Investitionsgüterindex (langfristige Übersicht) ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu entnehmen.

L = neue tarifliche Stundenvergütung

Als tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat. Preisanpassungen aufgrund von Lohnänderungen erfolgen zum 1.7. eines jeden Jahres.

L_0 = Basiswert tarifliche Stundenvergütung

Als Basiswert tarifliche Stundenvergütung gilt die Eckvergütung (Basisvergütung VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstundenzahl je Monat zum 01.01.2019. Der Basiswert beträgt: **18,08 €/h**.

WM = neuer Wärmemarktindex

Der Wärmemarktindex wird vom Statistischen Bundesamt als Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77 veröffentlicht. Dieser ist zu finden unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online. Maßgeblich für Preisanpassungen zum 01.07. eines jeden Jahres ist der hierbei vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Wärmemarktindex des vorausgegangenen Kalenderjahres.

WM_0 = Basiswärmemarktindex

Der Basiswärmemarktindex zum 01.01.2019 ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresmittelwert des Kalenderjahres 2018 des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) in der Genesis Datenbank als Verbrauchspreisindex für Deutschland in der Sonderposition CC13-77. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Umbasierung des statistischen Bundesamtes zum 01.01.2020: **98,84**. Der Basiswärmemarktindex ist unter www-genesis.destatis.de/genesis/online zu finden.

- 2.3 Bei Preisen und in Abrechnungen wird jede Zahl auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Hertener Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Hertener Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% sind die Hertener Stadtwerke berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.
- 2.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

- 2.8 Die Regelung unter Ziffer 2.6 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 2.7.

3. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 3.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 4.4 in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von den Hertener Stadtwerken von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 3.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Hertener Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 4.4 berechnen.
- 3.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 4.1 und 4.3 betragen:

a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	64,00 €
----------------------------------	---------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €* [*]
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	96,00 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	32,00 €

c) Inbetriebsetzung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	64,00 €* [*]
außerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 15:45-17:45 Uhr, Freitag 13:00-15:00 Uhr)	64,00 €

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b) und c) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

- 3.5 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in dieser Ziffer geregelten Pauschale berechnet. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde den Hertener Stadtwerken die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

4. Kosten für die Wärmeabrechnung

- 4.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.
- 4.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15,00 € zzgl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %) zu zahlen.

5. Hausanschlusskosten Fernwärme

- 5.1 Die Berechnung der Kosten für den Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt bis zu einer Anschlussdimension DN 32 und/oder max. 200 kW Anschlussleistung nach den u.g. Pauschalen. Abweichend davon können die Kosten bei Feststellung außergewöhnlicher Umstände, z.B. hoher Grundwasserstand, Mauerreste, kontaminierte Böden, oder sonstiger Erschwernisse bei der Erstellung des Netzanschlusses nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau für die Herstellung des Netzanschlusses zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und dem Anschlusspunkt an der Fernwärmeleitung.

Die pauschalen Kosten betragen:

Anschlusslänge	netto	brutto
> 0–5 m	4.724,00 EUR	5621,56 EUR

> 5–10 m	6198,00 EUR	7375,62 EUR
> 10–15 m	7.107,00 EUR	8457,33 EUR
> 15–20 m	8.282,00 EUR	9855,58 EUR
ab 20 m erfolgt eine zusätzliche Pauschale pro lfd. Meter	580,00 EUR/m	690,20 EUR/m

- 5.2 Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension von Netzanschlüssen nach Ziffer 6.1 abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- 5.3 Eigenleistungen werden nur für die Erstellung des Rohrgrabens auf privatem Grundstück berücksichtigt und bei der Pauschale nach Ziffer 6.1 in Abzug gebracht

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
je Meter	19,00 EUR	22,61 EUR

Die Herstellung der Sandbettung ist aus Sicherheitsgründen zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Um den ordnungsgemäßen Einbau des Fernwärmehausanschlusses nach AGFW Arbeitsblatt FW 419 „Bauwerksdurchdringungen und deren Abdichtung für erdverlegte Ver- und Entsorgungsleitungen“ zu gewährleisten, ist die Mauerdurchführung (mit Ausnahme einer bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführung) für den Fernwärmehausanschluss zwingend durch das vom Netzbetreiber beauftragte Tiefbauunternehmen durchzuführen.

Bei bauseits erstellten Mehrspartenhaufeinführungen wird eine Pauschale in Abzug gebracht.

	netto	brutto
Abzüglich einmalig	130,00 EUR	154,70 EUR

Hinweis: Die Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden, wenn dem Netzbetreiber anteilige Kosten eines anderen Versorgungsträgers in Rechnung gestellt werden oder das von ihm beauftragte Tiefbauunternehmen anteilige Tiefbauarbeiten durchführen muss.

- 5.4 Die Pauschale für die Trennung eines Netzanschlusses beinhaltet die Kosten für Material, Montage, Koordination, Dokumentation und Tiefbau.

Die pauschalen Kosten betragen:

	netto	brutto
Trennung eines Hausanschlusses	1.153,97 €	1.373,22 €

In den unter Ziffer 6.1 bis 6.3 genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %) enthalten. Die in Ziffer 6.4 genannten Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der aktuell gültigen Höhe (zzt. 19 %).

6. Anpassung der Leistung

Die Kosten für die Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeanschlussleistung betragen:

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-15:45 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	160,00 €* 160,00 €	190,40 €

* Sollten Umbaumaßnahmen erforderlich sein, wird die Anpassung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. In der genannten Pauschale ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) enthalten.

Eine Anpassung der Wärmeanschlussleistung (Erhöhung oder Senkung) hat der Kunde frühzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats in Textform bei den Hertener Stadtwerken zu beauftragen. Eine Erhöhung der Wärmeanschlussleistung erfolgt ausschließlich einer vorbehaltlichen Prüfung, ob die Hertener Stadtwerke die vom Kunden gewünschte Leistung zur Verfügung stellen können.

7. Kostenpauschale

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Hertener Stadtwerke in den vorherstehenden Ziffern 3., 4. und 6. seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der dort benannten Pauschalen.